

**Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung für
Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen – Technik,
Wirtschaft und Gesundheit
(BA-AT)**

vom 14. April 2025

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit am 9. April 2025 den nachfolgenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich; Verhältnis von Allgemeinem zu Besonderem Teil	4
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Modularisierung	4
§ 3 Prüfungsaufbau	5
§ 4 Fristen.....	6
§ 5 Verlust Prüfungsanspruch	6
§ 6 Credit-Points und Lernumfang	6
§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen	7
§ 8 Nachteilsausgleich.....	7
II. Abschnitt: Ausbildung in der Praxis	7
§ 9 Vorpraktikum	7
§ 10 Praxissemester	8
§ 11 Vertiefte Praxis	8
III. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten.....	9
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Zulassungs- und Anerkennungsamt.....	10
§ 14 Praktikantenamt.....	11
§ 15 Prüfende und Beisitzende	11
§ 16 Zentraler Prüfungsausschuss.....	11
§ 17 Zentraler Zulassungs- und Anerkennungsausschuss	12
IV. Abschnitt: Lehrveranstaltungen und Modul(teil)prüfungen	12
§ 18 Lehrveranstaltungen.....	12
§ 19 Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen.....	13
§ 20 Prüfungen	13
§ 21 Prüfungsarten	14
§ 22 Vorleistungen.....	15
§ 23 Mündliche Prüfungen.....	15
§ 24 Klausuren und sonstige Arbeiten in Textform	15
§ 25 Multiple Choice Prüfungen	16
§ 26 Gruppenprüfung und Gruppenarbeit	17
§ 27 Portfolioprüfung	17
§ 28 Anwesenheitspflicht.....	17
§ 29 Prüfungstermine und Prüfungsstoff.....	18
§ 30 Bewertung von Modul(teil)prüfungen	18
§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Modul(teil)prüfungen	19

§ 32 Wiederholung von Modul(teil)prüfungen	19
§ 33 Rücktritt und Versäumnis	20
§ 34 Täuschung und Ordnungsverstoß	21
§ 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	21
§ 36 Antragsverfahren und Fristen für Anerkennung und Anrechnung	22
§ 37 Modulteilprüfungen	22
§ 38 Modulverantwortliche und Modulbeschreibung	23
§ 39 Studium Generale	23
§ 40 Zusatzfächer	23
§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten	24
V. Abschnitt: Bachelorarbeit	24
§ 42 Bachelorarbeit	24
§ 43 Anmeldung, Zulassung und Bearbeitungszeit	25
§ 44 Abgabe und Bewertung	25
§ 45 Kolloquium	26
VI. Abschnitt: Zeugnis	26
§ 46 Gesamtnote und Zeugnis	26
§ 47 Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records	27
§ 48 Ungültigkeit des Abschlusses	27
VII. Abschnitt: Sonstiges	27
§ 49 Aufbewahrungsfristen	27
§ 50 Studierende mit eingeschränkter Zulassung	28
§ 51 Elektronische Kommunikation mit Studierenden	28
§ 52 Pflichtinhalt des Besonderen Teils; Erläuterungen und Abkürzungen im Besonderen Teil	28
§ 53 Inkrafttreten/ Übergangsregelungen/ Geltungsbereich	30

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich; Verhältnis von Allgemeinem zu Besonderem Teil

Diese Satzung gilt für alle Bachelor-Studiengänge der Hochschule. Der Besondere Teil der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in der jeweils gültigen Fassung (Besonderer Teil) ergänzt diese Satzung studiengangsspezifisch; der Besondere Teil kann von dieser Satzung abweichende Regelungen treffen, soweit diese Satzung Abweichungen zulässt oder vorsieht.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang und Modularisierung

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt sieben Fachsemester; Fachsemester ist ein von der oder dem Studierenden im jeweiligen Studiengang studiertes Semester. Abweichungen von der Regelstudienzeit nach Satz 1 werden im Besonderen Teil geregelt. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinanderfolgenden Semestern (Wintersemester und darauffolgendes Sommersemester).
- (2) Das Studium umfasst die theoretischen Studiensemester, das praktische Studiensemester (Praxissemester) und alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (Modul(teil)prüfungen) einschließlich der Bachelorarbeit. Dabei ist Studiensemester ein durch den Lehrplan des Besonderen Teils im Studienverlauf festgelegtes Semester (z. B. beginnt das Studium im Studiengang mit dem ersten Studiensemester).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus einer Leistung oder mehreren Teilleistungen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammengehören. Bestandteil eines Moduls kann auch die im Praxissemester durchgeführte Ausbildung in der Praxis oder eine Studienleistung im Ausland, für die ein entsprechendes Learning Agreement vereinbart wurde, sein. Blockveranstaltungen im Rahmen von Internationalen Wochen, Summer Schools und Gastdozenturen können ebenfalls Bestandteil eines Moduls sein.
- (4) Die Inhalte eines Moduls werden so bemessen, dass sie innerhalb eines Studiensemesters oder innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Studiensemestern vermittelt werden können. Zur Erlangung der mit jedem Modul verbundenen Credit-Points (CP) ist eine Modulprüfung oder sind mehrere Modulteilprüfungen abzulegen. Der Besondere Teil kann abweichend vorsehen, dass einzelne Module unbenotet sind; zur Erlangung der entsprechenden CP genügt in diesem Fall die Erfüllung der in der Modulbeschreibung festgelegten Voraussetzungen.
- (5) Der Besondere Teil bestimmt die zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahl(pflicht)bereichen nach Art und Zahl und ordnet alle Module Studiensemestern zu. Der Pflichtbereich umfasst die Module, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahl(pflicht)bereich umfasst die Module, die Studierende aus dem Lehrangebot in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Den Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich in Semesterwochenstunden sowie die Semesterwochenstunden je Modul legt der Besondere Teil fest.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Nachweis von 210 CP erforderlich. Abweichungen werden im Besonderen Teil geregelt.
- (7) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für die Zeit eines Semesters geändert werden.

(8) In den Studiengängen

Studiengang	Studienschwerpunkt	Wahl im Studiensemester
Allgemeiner Maschinenbau	---	2
Maschinenbau / Entwicklung: Design und Simulation	Simulation Fahrzeugtechnik Technisches Design	2
Kunststofftechnik	---	1
Oberflächentechnologie / Neue Materialien	Maschinenbau / Neue Materialien und Materialographie / Neue Materialien	1
Maschinenbau / Produktion und Management	Produktion und Management Wirtschaft und Management Digitale Produktion	2, 4, 6 und 7
Mechatronik	alle	7
Process Engineering und Management	alle	4 oder 6

kann der jeweilige Besondere Teil vorsehen, dass durch das Bestehen festgelegter Module das Label „Green Technology and Economy“ erlangt wird. Folgende Regelungen sind hierbei einzuhalten:

1. Im jeweiligen Studiengang werden Module zur Erlangung des Labels „Green Technology and Economy“ entsprechend der Auflistung im Curriculum in den theoretischen Studiensemestern angeboten. Die Module sind im Curriculum kenntlich gemacht („GreenTE“).
2. Die Studierenden treffen die Entscheidung zur Erlangung des Labels „Green Technology and Economy“ zum Ende des entsprechend dem in der vorstehenden Tabelle genannten Studiensemesters über das Formblatt der Hochschule.
3. Abweichend zu Nr. 2 wird im Studiengang Mechatronik das Label „Green Technology and Economy“ vergeben, wenn im Rahmen des Studiums als Pflichtfach oder Wahlpflichtfach Leistungen mit der Kennzeichnung GreenTE im Umfang von mindestens 30 CP gewählt und bestanden wurden.
4. Das Label „Green Technology and Economy“ wird nur vergeben, wenn im Rahmen des Studiums mit „GreenTE“ gekennzeichnete Module im Umfang von mindestens 30 CP bestanden wurden.
5. Das Label „Green Technology and Economy“ wird bei Vorliegen der vorstehend genannten Punkte in Form eines Zertifikates zusammen mit dem Abschlusszeugnis ausgegeben.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Ein Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen schließt das Modul mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Modulprüfung ab. Davon abweichend kann der Besondere Teil vorsehen, dass ein aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehendes Modul mittels mehrerer Modulteilprüfungen geprüft wird. Semesterübergreifende Module werden dem Studiensemester zugerechnet, in dem die abschließende Modul(teil)prüfung stattfindet.

- (2) Modul(teil)prüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung mit und in inhaltlichem Bezug zu Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

§ 4 Fristen

- (1) Die Einhaltung von Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Hochschule weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.
- (2) Auf Antrag einer oder eines Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in jeweils geltender Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Satzung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BEEG) in jeweils geltender Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Neu gesetzte Prüfungsfristen sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden.
- (4) Studierende, die einen erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz pflegen, können, wenn der Zeitaufwand für diese Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, beim Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Regelstudienzeit beantragen. Die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Pflege mehr als ein Viertel der im Studiensemester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann.
- (5) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor. Satz 1 findet auf eine Tätigkeit als Mitglied in einem Gemeinderat, Ortschaftsrat, Bezirksbeirat oder Kreistag entsprechende Anwendung.

§ 5 Verlust Prüfungsanspruch

- (1) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die oder der Studierende nach dem Ende ihres oder seines dritten Fachsemesters nicht mindestens 45 CP in Modulen der ersten drei Studiensemester erbracht hat, es sei denn, dieser Umstand ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn sämtliche Modul(teil)prüfungen nicht spätestens drei Fachsemester nach Ablauf der Regelstudierendauer für das gesamte Studium im Studiengang abgelegt worden sind, es sei denn, dieser Umstand ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Modul(teil)prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 6 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Die Hochschule wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben CP den mittleren Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren. Ein CP entspricht dabei einem Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Zeitstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der CP zu den

Modulen im Besonderen Teil. CP werden nur dann vergeben, wenn alle Modul(teil)prüfungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden.

- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig 30 CP. Ausnahmen können im Besonderen Teil geregelt werden.
- (4) Die Modul(teil)prüfungen werden in den Modulbeschreibungen definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher oder, sofern es sich um englischsprachige Module handelt, in englischer Sprache vorgehalten und sind den Studierenden in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder in englischer Sprache angeboten werden. Ausgenommen hiervon sind Prüfungen des Sprachenzentrums der Hochschule. Näheres regeln der Besondere Teil und die Modulbeschreibungen.

§ 8 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer dauerhaften Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich bewilligen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Vorlage eines fachärztlichen Attests. Der Antrag ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich über wenigstens zwei reguläre Prüfungsperioden andauert. Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen bleibt die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts unberührt.
- (3) Kognitive Beeinträchtigungen mit Bezug zur Fähigkeit zur Erbringung der geforderten Prüfungsleistung begründen in der Regel keinen Anspruch auf Erhalt eines Nachteilsausgleichs.
- (4) Nachteilsausgleiche dürfen nicht zu einer inhaltlichen Veränderung der Leistungsanforderungen führen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.

II. Abschnitt: Ausbildung in der Praxis

§ 9 Vorpraktikum

- (1) Der Besondere Teil kann vorsehen, dass zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch zu einem späteren im Besonderen Teil genannten Termin, eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen ist.
- (2) Dauer und Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums werden im Besonderen Teil geregelt.
- (3) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann aus wichtigem Grund für einen Jahrgang von einem Vorpraktikum abgesehen werden, insbesondere, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Praxisstellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes. Die abgeschlossene Ausbildung in der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA) wird als Vorpraktikum anerkannt.

§ 10 Praxissemester

- (1) Das fünfte Studiensemester ist ein Praxissemester. Abweichende Regelungen zur zeitlichen Lage des Praxissemesters können im Besonderen Teil getroffen werden.
- (2) Im Praxissemester sind in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) in der Regel mindestens 95 Präsenztage abzuleisten. Während des Praxissemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin oder einem Professor betreut. Das Praxissemester kann auch vorbereitende oder nachbereitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule umfassen (begleitende Lehrveranstaltungen). Die Studierenden sind zur Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen verpflichtet. Weitergehende Regelungen zur Ausgestaltung des Praxissemesters legt der Besondere Teil fest.
- (3) Über die Ausbildung während des Praxissemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen (Praxisbericht). Am Ende des Praxissemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Zahl der Präsenztage ausweist. Die ordnungsgemäße Teilnahme am Praxissemester ist spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praxissemester folgenden Semesters nachzuweisen. Auf der Grundlage des Praxisberichts, der Teilnahme an den etwaigen begleitenden Lehrveranstaltungen und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die oder der Studierende das Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat; ist das Praxissemester nicht erfolgreich abgeleistet, kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters ist die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxissemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Leiterin oder dem Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Während des Praxissemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Leiterin oder des Leiters des Praktikantenamtes gewechselt werden. In den Studiengängen Ingenieurpädagogik und Höheres Lehramt in berufsbildenden Schulen (Ingenieurpädagogik) werden die Praxisstellen für die schulpraktischen Tätigkeiten über das Staatliche Seminar Stuttgart zugewiesen.
- (5) Das Praxissemester darf nur begonnen werden, wenn alle Modul(teil)prüfungen der ersten beiden Fachsemester bestanden wurden. Wurde eine Modul(teil)prüfung angetreten und liegt ein Widerspruch gegen die entsprechende Prüfungsentscheidung vor, so gilt diese Modul(teil)prüfung für Zwecke des Satzes 1 als bestanden, bis die Prüfungsentscheidung aufgehoben oder bestandskräftig ist.
- (6) Die erstmalige Teilnahme an Modul(teil)prüfungen im Praxissemester ist ausgeschlossen.
- (7) Im Praxissemester können höchstens drei nicht bestandene Modul(teil)prüfungen anderer Studiensemester wiederholt werden. Als nicht bestanden im Sinne von Satz 1 gelten auch Modul(teil)prüfungen, von denen die oder der Studierende krankheitsbedingt zurückgetreten ist.

§ 11 Vertiefte Praxis

Der Besondere Teil kann vorsehen, dass der Studiengang im Studienmodell der Vertieften Praxis angeboten wird. Vertiefte Praxis verlangt einen – im Vergleich zum regulären Studienaufbau – um mindestens die Hälfte erhöhten Praxisanteil. Diese zusätzliche Praxiszeit findet an nichthochschulischen Standorten oder im Forschungsbereich der Hochschule statt. Bei Vorlage der geforderten Nachweise einer solchen erhöhten Praxiszeit erhalten Studierende auf Antrag zusammen mit dem Bachelorzeugnis ein Zertifikat, das die Vertiefte Praxis ausweist.

III. Abschnitt: Prüfungsorgane und Zuständigkeiten

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation sowie zur Erfüllung der durch diese Satzung und den Besonderen Teil zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem professoralen Vorsitzenden,
 2. der Leiterin oder dem Leiter des Praktikantenamtes,
 3. der Studiendekanin oder dem Studiendekan und
 4. vier weiteren Professorinnen oder Professoren.

Die oder der professorale Vorsitzende und die vier weiteren Professorinnen oder Professoren werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät, und gegebenenfalls dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. In den Studiengängen Ingenieurpädagogik und Höheres Lehramt in berufsbildenden Schulen (Ingenieurpädagogik) ist zusätzlich eine Professorin oder ein Professor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu bestellen.

- (3) Bei Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen aus
 1. der oder dem professoralen Vorsitzenden,
 2. den Studiendekaninnen oder Studiendekanen der Studiengänge oder, beim Vorliegen von Studienbereichen, der oder dem jeweiligen Studiendekanin oder Studiendekan sowie den zugehörigen Studiengangskoordinatoren oder Studiengangskoordinatorinnen und
 3. drei weiteren Professorinnen oder Professoren.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses abweichend ohne das Mitglied gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bestellt werden.
- (5) Weitere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte, die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und beträgt höchstens vier Jahre. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner bestellten Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.
- (6) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stimme unabhängig von einer eventuellen Doppelfunktion im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung und der Besonderen Teile eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet der Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Besonderen Teile. Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen und Lehrenden; in den Fällen nach § 38 Absatz 4 darf eine

Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von studiengangsspezifischen Satzungen unter Einhaltung von § 3 LHG erfolgen.

2. Umsetzung der vom Fakultätsrat und vom Senat beschlossenen Änderungen des Besonderen Teils in den jeweiligen Modulbeschreibungen; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen delegieren.
 3. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Änderungen der Modulbeschreibungen.
 4. Semesterweise Beschlussfassung über die Änderung der Sprache eines Moduls sowie Art und Dauer der Prüfungsleistung von Modul(teil)prüfungen.
 5. Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, soweit von dieser Satzung nicht anderweitig geregelt.
 6. Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit.
 7. Entscheidungen über das Vorliegen einer Täuschung bzw. eines Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis im Rahmen von Prüfungsleistungen sowie über die Ungültigkeit des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde.
 8. Unterstützung des Rektorats in prüfungsrechtlichen Widerspruchsverfahren.
 9. Genehmigung von Auslandsmodulen und Blockveranstaltungen unter Berücksichtigung der zu ersetzenden Module und Modul(teil)prüfungen. Abweichende Regelungen können im Besonderen Teil definiert werden.
 10. Entscheidung über einen Prüfungsanspruchsverlust.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Aufgaben nach Absatz 7 Ziffer 5, Ziffer 6, Ziffer 8 und Ziffer 9 sowie § 4 Absatz 2 bis 4, § 13 Absatz 4, § 39 Absatz 5, § 40 Absatz 2, § 43 Absatz 4 und § 50 Absatz 1 auf die oder den Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich anwesend zu sein.
- (10) Zur Abwicklung der prüfungsrechtlichen Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum sind zeitnahe Sitzungen des Prüfungsausschusses vorzusehen.
- (11) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren zu entscheiden.

§ 13 Zulassungs- und Anerkennungsamt

- (1) Für Aufgaben im Bereich der Zulassung und für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen wird für jeden Studiengang ein Zulassungs- und Anerkennungsamt gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Zulassungs- und Anerkennungsamt gebildet werden.
- (2) Das Zulassungs- und Anerkennungsamt besteht aus einer Professorin oder einem Professor als Leiterin oder Leiter sowie einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Sie werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren des jeweiligen Studiengangs bestellt. Die Amtszeiten entsprechen jener der Dekanin oder des Dekans und betragen höchstens vier Jahre.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamts achtet darauf, dass die Bestimmungen und Regelungen im Rahmen der Zulassung sowie zur Anrechnung oder Anerkennung von Leistungen eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet das Zulassungs- und Anerkennungsamt über die Entwicklung zur Zulassung und von Anrechnungen oder Anerkennungen von Leistungen. Das Zulassungs- und Anerkennungsamt gibt Anregungen zur Reform der Zulassungs- und Anerkennungspraxis und der entsprechenden Regelungen.

Die Aufgaben des Zulassungs- und Anerkennungsamts sind insbesondere

1. soweit für den Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen, die Entscheidung über die Zulassungszahl sowie die Anzahl der zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber in Absprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Studiengangs und dem Rektorat;
 2. die Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung in ein höheres Fachsemester sowie die zugehörige Anrechnung oder Anerkennung von Leistungen und
 3. die Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Anrechnung oder Anerkennung von Leistungen während des Studiums.
- (4) Die Aufgaben des Zulassungs- und Anerkennungsamts können durch Beschluss des Fakultätsrats insgesamt oder in Teilen auf die Studiendekanin oder den Studiendekan, die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator, den Prüfungsausschuss oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät übertragen werden.

§ 14 Praktikantenamt

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Praktikantenamt einzurichten. Ihm obliegt die organisatorische Abwicklung des Praxissemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt ist zudem für die Einhaltung der Ausbildungsinhalte und die Anerkennung des Vorpraktikums zuständig. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamts wird von der Fakultät aus den der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren bestellt. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt eingerichtet werden. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfährt in den Studiengängen Ingenieurpädagogik und Höheres Lehramt für berufsbildende Schulen (Ingenieurpädagogik) für die schulpraktische Ausbildung entsprechend.
- (2) Die Aufgaben des Praktikantenamts können durch Beschluss des Fakultätsrats insgesamt oder in Teilen auf die Studiendekanin oder den Studiendekan, die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator, den Prüfungsausschuss oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät übertragen werden.

§ 15 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zu Prüfenden können neben Professorinnen und Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Als bestellte oder bestellter Prüfende einer Modul(teil)prüfung gilt, wer die dieser Modul(teil)prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung hauptverantwortlich durchgeführt hat. Der Prüfungsausschuss kann davon abweichend andere Prüfende für eine Modul(teil)prüfung bestellen. Beisitzende werden ebenfalls durch den Prüfungsausschuss bestellt; für sie gelten die Regelungen für Prüfende sinngemäß.
- (2) Die Namen der bestellten Prüfenden sollen rechtzeitig veröffentlicht werden. Soweit es sich um Personen handelt, die nach Absatz 1 Satz 2 als bestellt gelten, bedarf es keiner gesonderten Veröffentlichung.
- (3) Für die Bachelorarbeit gelten die besonderen Regeln des V. Abschnitts.

§ 16 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule ist ein Zentraler Prüfungsausschuss (ZPA) eingerichtet. Der ZPA setzt sich zusammen aus

1. der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 2. der Prorektorin für Lehre oder dem Prorektor für Lehre, die oder der zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des ZPA vertritt,
 3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse und
 4. der Leiterin oder dem Leiter der Studentischen Abteilung mit beratender Stimme.
- (2) Der ZPA hat folgende Aufgaben:
1. Behandlung von Rechtsfragen, die aus der Anwendung dieser Satzung oder der Besonderen Teile erwachsen,
 2. Sicherstellung der einheitlichen Anwendung dieser Satzung in allen Studiengängen sowie
 3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

§ 17 Zentraler Zulassungs- und Anerkennungsausschuss

- (1) An der Hochschule ist ein Zentraler Zulassungs- und Anerkennungsausschuss (ZZAA) eingerichtet. Der ZZAA setzt sich zusammen aus
1. der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 2. der Prorektorin für Lehre oder dem Prorektor für Lehre, die oder der zugleich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des ZZAA vertritt,
 3. den Leitenden aller Zulassungs- und Anerkennungsämter der Studiengänge und
 4. der Leiterin oder dem Leiter des Zentralen Zulassungs- und Anerkennungsamts mit beratender Stimme.
- (2) Der ZZAA hat folgende Aufgaben:
1. die Koordination der einheitlichen Handhabung der rechtlichen Vorgaben im Bereich der Zulassung und der Anrechnung oder Anerkennung und
 2. die Behandlung von studiengangübergreifenden Angelegenheiten und Rechtsfragen im Bereich der Zulassung und der Anrechnung oder Anerkennung.

IV. Abschnitt: Lehrveranstaltungen und Modul(teil)prüfungen

§ 18 Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie andere geeignete Arten von Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich vor Ort, das heißt unter gleichzeitiger Anwesenheit von Lehrenden und Studierenden an der Hochschule statt (Präsenzlehrveranstaltung).
- (2) Präsenzlehrveranstaltung können in begründeten Einzelfällen zusätzlich zeitgleich online übertragen werden. Die Entscheidung über die zusätzliche Online-Übertragung liegt im Ermessen der oder des Lehrenden. Ein Anspruch der Studierenden auf eine Online-Übertragung besteht nicht.
- (3) Das Rektorat kann im Benehmen mit der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan die Zustimmung erteilen, dass eine Lehrveranstaltung abweichend von Absatz 1 während des gesamten oder einem überwiegenden Teil des Semesters online ohne Anwesenheit der Studierenden an der Hochschule angeboten wird. Wird eine Lehrveranstaltung

durch nicht hauptamtliches Lehrpersonal durchgeführt, erteilt anstelle des Rektorats die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan die Zustimmung nach Satz 1.

- (4) Der Zugang zu online übertragenen Lehrveranstaltungen ist auf die teilnahmeberechtigten Studierenden zu beschränken. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist sicherzustellen.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zu Modul(teil)prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel während des vom Senat festgelegten Prüfungszeitraums außerhalb der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht.
- (2) Zu den einzelnen Modul(teil)prüfungen melden sich die Studierenden über die zur Verfügung stehenden Online-Portale oder ggf. in schriftlicher Form bis spätestens zum Ende der achten Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum in der von der Hochschule festgelegten Form an. Ausnahmsweise sind verspätete Prüfungsanmeldungen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bis zum Prüfungsabmeldetermin möglich, danach ist eine Anmeldung ausgeschlossen. Im Fall verspäteter Anmeldung im Sinne von Satz 2 kann eine Prüfungsteilnahme nicht garantiert werden. Für eine verspätete Prüfungsanmeldung im Sinne von Satz 2 wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung der Hochschule fällig.
- (3) Portfolioprfungen sind in der Regel spätestens eine Woche vor Erbringung des ersten Prüfungselementes beim jeweiligen Prüfenden anzumelden. Abweichende Regelungen können in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Die Teilnahme an Modul(teil)prüfungen ist ohne vorherige Anmeldung nicht zulässig, es sei denn, dass das Versäumnis der Anmeldung nicht vom Studierenden zu vertreten ist.
- (5) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul(teil)prüfung kann durch Festlegung im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung gefordert werden, dass zuvor andere Modul(teil)prüfungen bestanden wurden.
- (6) Zu einer Modul(teil)prüfung zugelassen werden kann nur, wer
 1. in einem Studiengang immatrikuliert ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat und
 3. gegebenenfalls die gemäß Absatz 5 geforderte/n Modul(teil)prüfung/en bestanden hat.
- (7) Studierende können zu Modul(teil)prüfungen aus Studiensemestern, die curriculär der Zeit nach dem Praxissemester zugeordnet sind, ohne erfolgreiche Ablegung des Praxissemesters nur dann zugelassen werden, wenn sie alle Modul(teil)prüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern bestanden haben. Wurde eine Modul(teil)prüfung angetreten und liegt ein Widerspruch gegen diese Prüfungsentscheidung vor, gilt diese Prüfung als im Sinne von Satz 1 bestanden, bis die Prüfungsentscheidung aufgehoben oder bestandskräftig ist.
- (8) Abmeldungen von Prüfungen, die im vom Senat festgelegten Prüfungszeitraum stattfinden, sind bis zu zwei Wochen vor dem vom Senat festgelegten Prüfungszeitraum über das zur Verfügung stehende Online-Portal oder in schriftlicher Form möglich.
- (9) Abmeldungen von Prüfungen, die vor dem vom Senat festgelegten Prüfungszeitraum stattfinden, sind bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form beim StudierendenServiceCenter möglich.

§ 20 Prüfungen

- (1) Prüfungen finden vor Ort statt (Präsenzprüfung). Die oder der Prüfende kann in geeigneten Fällen eine Präsenzprüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen durchführen (elektronische Präsenzprüfung); im Übrigen gelten für elektronische Präsenzprüfungen

§ 32a und § 32b LHG. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine elektronische Präsenzprüfung besteht nicht. Die Durchführung einer elektronischen Präsenzprüfung steht unter dem Vorbehalt der technischen Möglichkeiten der Hochschule. Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Prüfungen, die ihrer Art nach nicht in Räumen der Hochschule durchgeführt werden können, z. B. das Lerntagebuch.

- (2) Das Rektorat kann im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Zustimmung erteilen, dass eine Prüfung unter Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen sowie Videoaufsicht außerhalb der Hochschule durchgeführt wird (elektronische Fernprüfungen). Für elektronische Fernprüfungen gelten ergänzend § 32a und § 32b LHG; insbesondere ist sicherzustellen, dass die elektronische Fernprüfung für die Studierenden freiwillig ist. Das Rektorat kann die Zuständigkeit für die Zustimmung zu mündlichen elektronischen Fernprüfungen allgemein oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses übertragen. Ein Anspruch der Studierenden auf eine elektronische Fernprüfung besteht nicht.
- (3) Bei Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in das mindestens der Name der aufsichtsführenden Person, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Bei mündlichen Prüfungen sind zusätzlich die wesentlichen Gegenstände, Ergebnisse und der Prüfungsverlauf festzuhalten.

§ 21 Prüfungsarten

Die für den Nachweis einer Modul(teil)prüfung geforderte Prüfungsart wird in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Modul(teil)prüfungen können als

Bezeichnung	Definition
Hausarbeit oder Forschungsbericht (PLS)	Schriftliche Seminararbeit, welche sich nicht notwendig mit den Lehrinhalten der Lehrveranstaltung deckt.
mündliche Prüfung (PLM)	Prüfungsgespräch in mündlicher Form. Die Fragen und Aufgaben orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltung.
schriftliche Klausur (PLK)	Prüfungsarbeit in Textform, die sich auf den Inhalt der Lehrveranstaltung bezieht.
Referat (PLR)	Auseinandersetzung mit einem Problem aus der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Die Leistung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Leistung.
Laborarbeit (PLL)	Praktische Tätigkeit innerhalb eines Labors. Ergebnisse dieser Tätigkeit werden meist in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Messprotokollen oder einem Laborbericht festgehalten. Die Inhalte der Laborarbeit orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltung und können Grundlagen sowie Vertiefungen beinhalten.
Entwurf (PLE)	Schriftliche Darlegung zu einer gegebenen Problemstellung. Ergebnisse zur Problemlösung werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Skizzen oder Entwürfen festgehalten.
Praktische Arbeit (PLA)	Anwendung von fachlichen Kompetenzen innerhalb von Laboren oder Ähnlichem.

Lerntagebuch (PLT)	Wahrnehmungen, Empfindungen, Reflexionen und Begegnungen werden täglich aufgezeichnet und begleiten dadurch den individuellen Erlebnisprozess schriftlich.
Portfolio (PLF)	Sammlung aufeinander abgestimmter Leistungen zu einem festgelegten Thema in der Regel in Form einer Arbeitsmappe.
Projekt (PLP)	Kombination der Merkmale einer schriftlichen Arbeit, eines Referats und einer mündlichen Arbeit. Aufgaben und Themen werden als Projektarbeit vergeben. Der Inhalt kann sowohl auf die Lehrinhalte aufbauen als auch diese vertiefen.
Praktikum (PPR)	(berufs)praktische Leistungen

erbracht werden.

§ 22 Vorleistungen

In Ergänzung zu § 19 können in begründeten Fällen Leistungen im Rahmen einer unbenoteten Vorleistung, insbesondere in Form von Laborübungen, der Teilnahme an Praktika oder der Ableistung von Testaten erbracht werden. Diese Leistungen können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für die Teilnahme an Modul(teil)prüfungen vorgesehen werden.

§ 23 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden im Rahmen eines Fachgesprächs nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Teilnahme an der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer mündlichen Online-Fernprüfung kann die Teilnahme als Zuhörende oder Zuhörender durch Zuschaltung gewährleistet werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 24 Klausuren und sonstige Arbeiten in Textform

- (1) In Klausuren und sonstigen Arbeiten in Textform sollen die Studierenden nachweisen, dass sie unter Aufsicht, in begrenzter Zeit und mit eventuell vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es soll ferner festgestellt werden, ob sie über Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Die Prüfungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 25 Multiple Choice Prüfungen

- (1) Klausuren oder sonstige schriftliche Arbeiten können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Die Prüfungsaufgaben im Multiple-Choice-Verfahren müssen auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist dem Prüfling anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen darf keine der Aufgaben mit einer negativen Punktzahl bewertet werden.
- (4) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % (Mindestbestehensgrenze) der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet.
- (5) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

1,0	sehr gut	wenn 95 – 100 %	der möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut	wenn 90 - <94,9 %	
1,7	gut	wenn 85 - <89,9 %	
2,0	gut	wenn 80 - <84,9 %	
2,3	gut	wenn 75 - <79,9 %	
2,7	befriedigend	wenn 70 - <74,9 %	
3,0	befriedigend	wenn 65 - <69,9 %	
3,3	befriedigend	wenn 60 - <64,9 %	
3,7	ausreichend	wenn 55 - <59,9 %	
4,0	ausreichend	wenn 50 - <54,9 %	
5,0	Nicht bestanden	wenn 0 – 49,9 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestbestehensgrenze nicht erreicht, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

- (6) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 5 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie geregelten Verfahren bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Prüfung erfolgt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein. Die vorstehenden Regelungen zum Multiple-Choice-Verfahren finden keine Anwendung, wenn eine schriftliche Prüfung nur in geringem Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

§ 26 Gruppenprüfung und Gruppenarbeit

- (1) Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Studierenden in Form einer Gruppenprüfung oder Gruppenarbeit gemeinsam erbracht, so ist der als Prüfungsleistung der jeweiligen Person zu bewertende Beitrag durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Abgrenzung von Leistungen anderer möglich ist.
- (2) Für jeden zu prüfenden Studierenden ist eine individuelle Note auf der Grundlage der individuellen Leistung zu vergeben. Der – z. B. krankheitsbedingte – Ausfall einzelner Angehöriger einer Prüfungsgruppe berührt die individuelle Notenvergabe der verbleibenden Angehörigen nicht.

§ 27 Portfolioprfung

- (1) Die Portfolioprfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls formativ, prozessorientiert, kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können.
- (2) Eine Portfolioprfung setzt sich aus vorlesungsbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Im Rahmen der Portfolioprfung können bis zu drei Prüfungselemente verlangt werden; in besonders begründeten Fällen können mehr Prüfungselemente verlangt werden.
- (3) Als Bestandteile einer Portfolioprfung sind Prüfungsleistungen, die dem inhaltlichen und/oder zeitlichen Umfang einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung entsprechen oder diese überschreiten, unzulässig. Die maximale Prüfungsdauer aller Prüfungselemente darf die Prüfungsdauer einer äquivalenten Einzelprüfung nicht überschreiten.
- (4) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibungen.
- (5) Die Erstellung der Modulnote, die im Rahmen einer Portfolioprfung vergeben wird, richtet sich nach § 30 Absatz 4.
- (6) Können ein oder mehrere Prüfungselemente einer Portfolioprfung nicht angetreten werden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht angetreten.

§ 28 Anwesenheitspflicht

- (1) Für Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet.
- (2) Eine Anwesenheitspflicht kann abweichend von Absatz 1 in begründeten Einzelfällen im Besonderen Teil oder in der jeweiligen Modulbeschreibung verankert werden.
- (3) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn Studierende mindestens 75 % der geforderten Präsenzzeit anwesend waren. Abweichende Regelungen können in der zugehörigen Modulbeschreibung festgelegt werden. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, Studierende mit Behinderung oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz

die Anwesenheitspflicht erfüllen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Eine Kontrolle der regelmäßigen Anwesenheit ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig
1. als Voraussetzung zur Vergabe von CP,
 2. zum Nachweis der individuellen oder kollektiven Mitarbeit bei einer Prüfungsleistung oder
 3. bei Vorkursen oder Vorleistungen, die zum Nachweis des Erwerbs von geforderten Kompetenzen und zur Zulassung zu Prüfungsleistungen dienen.

Für den Nachweis der Anwesenheit genügt die Unterschrift in einer Teilnahmeliste.

§ 29 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

- (1) Modul(teil)prüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden während des vom Senat festgelegten Prüfungszeitraums durchgeführt. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul(teil)prüfungen werden rechtzeitig veröffentlicht. Werden in begründeten Fällen (z. B. bei Blockveranstaltungen) Modul(teil)prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums im Sinne von Satz 1 festgesetzt, sind die entsprechenden Termine in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen.
- (2) Der vom Senat beschlossene Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen und findet in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Gegenstand der Modul(teil)prüfungen (Prüfungsstoff) ist der in der Modulbeschreibung festgelegte Lehrinhalt.

§ 30 Bewertung von Modul(teil)prüfungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Modul(teil)prüfungen werden von den Prüfenden festgesetzt.
- (2) Modul(teil)prüfungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (3) Für die Bewertung von Modul(teil)prüfungen mit Noten sind folgende Dezimalwerte zu verwenden:

1,0	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2,0	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Module können Noten um 0,3 auf Zwischendecimalwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Bei Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem. Hierbei sind für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festzulegen und zusätzlich eine Tabelle, welche für die Gesamtpunktzahl eine entsprechende Note als Dezimalwert ausgibt. Einzelheiten werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (5) Sieht ein Modul nur eine Modulprüfung vor, stellt deren Note (als Dezimalwert oder als „bestanden“) zugleich die Modulnote dar. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen, wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, stellt die Note der benoteten Modulteilprüfung (als Dezimalwert) die

Modulnote dar. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Dezimalwerte der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die einzelnen Noten der Modulteilprüfungen entsprechend der CP der Moduleile gewichtet. Abweichende Regelungen zur Berechnung der Modulnote bei mehreren Modulteilprüfungen können im Besonderen Teil festgelegt werden.

Die als Dezimalwert festgesetzte Modulnote lautet in Worten:

bei einem Dezimalwert von – bis einschließlich	Bezeichnung
1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht bestanden

- (6) Zur transparenten und kohärenten Information über das Leistungsniveau einer oder eines einzelnen Studierenden wird eine Tabelle mit der statistischen Verteilung der Noten im bestandenen Studiengang ausgegeben. Hierbei werden die Note, die entsprechende Anzahl der jeweiligen Note, der zugehörige Prozentsatz sowie die Einstufung nach ECTS-Grade ausgegeben. Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen das Studium erfolgreich abgeschlossen haben.
- (7) Bei der Durchschnittsbildung im Anwendungsbereich dieser Satzung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen von Modul(teil)prüfungen

- (1) Eine Modul(teil)prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modul(teil)prüfungen bestanden wurden.

§ 32 Wiederholung von Modul(teil)prüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modul(teil)prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Modul(teil)prüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die nicht bestandene schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium nur einmal wiederholt werden. Ist eine Modul(teil)prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden, informiert das Studierendenservicecenter die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Diese oder dieser kann betroffene Studierende zu einem Beratungsgespräch laden.
- (3) Eine Modul(teil)prüfung wird mit 5,0 bewertet, und ist damit nicht bestanden, wenn
1. ein Prüfungstermin ohne genehmigten Rücktritt versäumt wird,

2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine Modul(teil)prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Die Wiederholungsprüfung wird im Rahmen der Prüfungstermine des Folgesemesters angeboten. Auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen unabhängig vom Prüfungszeitraum des Folgesemesters, einen neuen früheren Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
 - (5) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
 - (6) Studierende, die sich in einem Auslandssemester befinden, sind gleichwohl berechtigt, Prüfungen an der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit abzulegen.

§ 33 Rücktritt und Versäumnis

- (1) Eine Prüfungsabmeldung von Modul(teil)prüfungen ist bis zwei Wochen vor dem vom Senat festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen über das zur Verfügung stehende Online-Portal oder in schriftlicher Form möglich. Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung des Rücktritts nach Satz 2 erteilt das StudierendenServiceCenter.
- (2) Von außerhalb des Prüfungszeitraums stattfindenden Modul(teil)prüfungen ist eine Prüfungsabmeldung bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form beim StudierendenServiceCenter möglich.
- (3) Eine Prüfungsabmeldung von einer Portfolioprfung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Eine Abmeldung von einzelnen Prüfungselementen ist nicht zulässig.
- (4) Wird eine Prüfung ohne vorherige Prüfungsabmeldung versäumt, so muss der für das Versäumnis geltend gemachte Grund innerhalb von drei Werktagen in Textform dem StudierendenServiceCenter angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung darüber, ob der geltend gemachte Grund für die Versäumnis ausreichend glaubhaft gemacht ist und die Versäumnis rechtfertigt, trifft das StudierendenServiceCenter.
- (5) Die vorübergehend krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim StudierendenServiceCenter vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit ein oder mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall das Attest für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer oder eines von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden.
- (6) Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einem oder mehreren Prüfungselementen einer Portfolioprfung führt zum Rücktritt von der gesamten Portfolioprfung. Bereits vorliegende Ergebnisse von einzelnen Prüfungselementen einer Portfolioprfung sind bei Wiederholung der Prüfung neu zu erbringen.
- (7) Ein Rücktritt während einer Prüfung ist ausgeschlossen. Bei Eintritt einer unvorhergesehenen Erkrankung, die es der oder dem Studierenden unmöglich macht, am weiteren Prüfungsverfahren teilzunehmen, kann die Prüfung abgebrochen werden. Der für den Abbruch geltend gemachte Grund muss dem StudierendenServiceCenter unverzüglich in Textform angezeigt und durch ein ärztliches Attest von Tag des Abbruchs glaubhaft gemacht werden. Eine Entscheidung über den Antrag obliegt dem StudierendenServiceCenter. Wird der Abbruch anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht

unternommen. Im Falle einer Nichtanerkennung wird der Versuch gezählt und die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

- (8) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung, Wiederholung, das Versäumnis oder die Prüfungsabmeldung von Modul(teil)prüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

§ 34 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Modul(teil)prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modul(teil)prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Stimmen Prüfungsleistungen ganz oder in Teilen ohne Quellenangabe mit anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen überein, verstößt dies gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.
1. Bei einem leicht fahrlässigen Verstoß (einfacher Verstoß), insbesondere bei erstmaliger falscher oder unzureichender Zitation, erfolgt ein Gespräch zwischen der oder dem Prüfenden und der zu prüfenden Person, in dem auf die Beachtung der wissenschaftlichen Redlichkeit hingewiesen wird. Über das Gespräch ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Kenntnis zu setzen. Die Modul(teil)prüfung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
 2. Bei einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstoß, insbesondere im wiederholten Fall falscher oder unzureichender Zitation (schwerwiegender Verstoß) in einer Modul(teil)prüfung, wird diese als „endgültig nicht bestanden“ bewertet. Dies führt zur Exmatrikulation von Amts wegen.

Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Bekanntgabe verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Zulassungs- und Anerkennungsamt des jeweiligen Studiengangs. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Studium an der Hochschule anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.
 - (5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen (Berufsakademien) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
 - (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modul(teil)prüfungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung in den Abschlussunterlagen ist zulässig. Für die angerechneten Modul(teil)prüfungen werden CP nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
 - (7) Die Anrechnung oder Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Es obliegt der oder dem Antragstellenden die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Anrechnungen oder Anerkennungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn sie an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung bzw. Anerkennung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit noch nicht teilgenommen haben.
 - (8) Über die Anrechnung oder Anerkennung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamtes. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann die oder der Auslandsbeauftragte des Studienganges oder die oder der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden. Abweichende Regelungen sind im Besonderen Teil geregelt.

§ 36 Antragsverfahren und Fristen für Anerkennung und Anrechnung

- (1) Der Antrag nach § 35 Absatz 7 ist innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem die Zulassung an der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit erfolgt ist oder nachdem das Studium an der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit im Anschluss an ein Auslandssemester wieder aufgenommen wird. In besonders begründeten Fällen kann das Zulassungs- und Anerkennungsamt eine hiervon abweichende Frist festsetzen. Bei Anrechnungen oder Anerkennungen auf einen Studienschwerpunkt, der erst im Laufe des Studiums zu wählen ist, ist der Antrag sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters zu stellen, in dem die Wahl des Studienschwerpunkts stattgefunden hat.
- (2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist hierauf im Rahmen der Zulassung, die oder der Studierende im Rahmen der Beantragung eines Auslandssemesters hinzuweisen.
- (3) Die Antragstellung hat bei dem für den Studiengang zugeordneten Zulassungs- und Anerkennungsamt zu erfolgen.
- (4) Bei Leistungen, die während des Studiums erbracht werden, ist der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, zu stellen.

§ 37 Modulteilprüfungen

Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen. Bei Nichtbestehen eines Moduls mit mehreren Modulteilprüfungen ist nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. als „nicht bestanden“ bewertete Modulteilprüfung zu wiederholen.

§ 38 Modulverantwortliche und Modulbeschreibung

- (1) Für jedes Modul ist eine hauptamtlich tätige Professorin oder ein hauptamtlich tätiger Professor als Modulverantwortliche oder Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu der Lehrveranstaltung oder den Lehrveranstaltungen sowie zu den jeweiligen Modul(teil)prüfungen notwendigen Informationen festgelegt. Der oder die Modulverantwortliche ist in der Modulbeschreibung zu benennen. Die Modulbeschreibungen sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen neu gefasst oder geändert werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann eine Modulbeschreibung durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen im Einvernehmen mit der oder dem Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten geändert werden:
 1. zugelassene Hilfsmittel,
 2. Lehrinhalte,
 3. Literatur sowie
 4. Bemerkungen / Sonstiges.

§ 39 Studium Generale

- (1) Um zivilgesellschaftliches Engagement zu stärken, sind von den Studierenden im Rahmen des Curriculums im 6. oder 7. Studiensemester Angebote des „Studium Generale“ der Hochschule im Umfang von drei CP wahrzunehmen. Bereits absolvierte Angebote oder Tätigkeiten außerhalb des „Studium Generale“ der Hochschule können entsprechend der vom Senat verabschiedeten „Richtlinie des Studium Generale“ anerkannt werden.
- (2) Bei jedem wahrgenommenen Angebot des Studium Generale ist die Anwesenheit der Studierenden notwendig und zu prüfen.
- (3) Studierende haben einen Gesamtbericht zum Studium Generale zu verfassen, der alle wahrgenommenen Angebote (Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, sonstige Tätigkeiten) erfasst. Auf Grundlage des Gesamtberichts entscheidet das Praktikantenamt über das Bestehen des Studium Generale.
- (4) Der Nachweis über das Bestehen des Studium Generale ist bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit zu erbringen. Abweichend hiervon können Studierende ohne Vorlage des Nachweises über das Bestehen des Studium Generale die Bachelorarbeit anmelden, wenn sie belegen, dass das Studium Generale im Rahmen eines Auslandssemesters noch nach Erbringung der Bachelorarbeit abgelegt wird. Entsprechende Belege sind dem Prüfungsausschuss bei Beantragung der Bachelorarbeit vorzulegen.
- (5) Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen können im Besonderen Teil vorgesehen werden.

§ 40 Zusatzfächer

- (1) Studierende können über die im Besonderen Teil aufgeführten Modul(teil)prüfungen hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Zusatzfächer werden weder bei der

Festsetzung der Gesamtnote berücksichtigt noch werden insoweit CP vergeben. Zusatzfächer können auf Antrag der oder des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.

- (2) In jedem Studiensemester sind Zusatzfächer im Umfang von insgesamt zehn CP zulässig. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Zusatzfächer auf Antrag der oder des Studierenden genehmigen.
- (3) Leistungen die außerhalb der Hochschule Aalen – Technik, Wirtschaft und Gesundheit erbracht und nicht angerechnet oder anerkannt werden, werden im Zeugnis nicht als Zusatzfach angegeben.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (2) Der Termin der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, kann die Prüferin oder der Prüfer einen gemeinsamen Termin zur Prüfungseinsicht festlegen.
- (3) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers vervielfältigt werden.
- (4) Die Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.

V. Abschnitt: Bachelorarbeit

§ 42 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist ein Modul, das aus einer schriftlichen Bachelorarbeit und in der Regel zusätzlich aus einem Kolloquium besteht. Schriftliche Bachelorarbeit und Kolloquium sind Modulteilprüfungen des Moduls Bachelorarbeit. Der Besondere Teil kann von Satz 1 und Satz 2 abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die schriftliche Bachelorarbeit soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann.
- (3) Die schriftliche Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden abzunehmen, wobei die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Hochschule sein muss.
- (4) Soweit Professorinnen oder Professoren als Zweitprüfende nicht zur Verfügung stehen, können Zweitprüfende auch Lehrbeauftragte oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sein, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.
- (5) Die Person des Erst- und Zweitprüfenden bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Wünsche des Prüflings sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen; ein Anspruch des Prüflings auf bestimmte Prüfende besteht nicht. In Streitfällen über die Auswahl von Prüfenden entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Arbeitsaufwand für das Modul Bachelorarbeit beträgt 12 CP einschließlich eines etwaigen Kolloquiums. Der Besondere Teil kann eine hiervon abweichende CP-Zahl festlegen.

- (7) Aufgabenstellung und Umfang der schriftlichen Bachelorarbeit sind von den Prüfenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

§ 43 Anmeldung, Zulassung und Bearbeitungszeit

- (1) Das Modul Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden im StudierendenServiceCenter mit dem Anmeldeformular für Bachelorarbeiten anzumelden. Das Anmeldeformular für Bachelorarbeiten muss die von der oder dem Studierenden gewünschten Prüfenden, das gewünschte Thema der schriftlichen Bachelorarbeit, die Zustimmung des Erstprüfenden zur Übernahme der Betreuung des oder der Studierenden, die notwendigen Angaben zum Zweitprüfenden und des Themas sowie persönliche Angaben zur oder zum Studierenden enthalten. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet auf Grundlage der Angaben im Anmeldeformular für Bachelorarbeiten sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Absatz 2 über die Zulassung zur Bachelorarbeit; die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt den Tag des Bearbeitungsbeginns der schriftlichen Bachelorarbeit fest und vermerkt diesen im Anmeldeformular. Das StudierendenServiceCenter teilt der oder dem Studierenden die Entscheidung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden mit.
- (2) Zum Modul der Bachelorarbeit darf nur zugelassen werden, wer
1. alle Modu(teil)prüfungen, die den ersten fünf Studiensemestern zugeordnet sind, bestanden hat,
 2. seit mindestens einem Semester an der Hochschule immatrikuliert ist und
 3. das Studium Generale erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Modul der Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller sonstigen Module anzumelden. Wird innerhalb dieser Frist keine Bachelorarbeit angemeldet, legt der Prüfungsausschuss Prüfende, Thema und Bearbeitungsbeginn für die schriftliche Bachelorarbeit von Amts wegen fest und teilt dies der oder dem Studierenden mit.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Bachelorarbeit beträgt vier Monate; sie beginnt mit dem festgelegten Tag des Bearbeitungsbeginns. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit der schriftlichen Bachelorarbeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Erstprüfenden.

§ 44 Abgabe und Bewertung

- (1) Die schriftliche Bachelorarbeit ist zum Ende der Bearbeitungszeit beim StudierendenServiceCenter abzugeben. Die Abgabe hat in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger zu erfolgen (z. B. USB-Stick); dabei ist sicherzustellen, dass die Datei nachträglich nicht verändert werden kann. Das StudierendenServiceCenter ist ermächtigt, verbindliche technische Vorgaben für die Art des Datenträgers und die zulässigen Dateiformate zu erlassen; diese Vorgaben sind in geeigneter Form bekannt zu machen. Der Abgabezeitpunkt im StudierendenServiceCenter ist aktenkundig zu machen; maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Datenträgers in gehöriger Form im StudierendenServiceCenter oder im zentralen Briefkasten der Hochschule. Die oder der Prüfende kann im Einzelfall zusätzlich zu der Ausfertigung in elektronischer Form die Abgabe der Bachelorarbeit in Papierform verlangen.
- (2) Dem Datenträger gemäß Absatz 1 ist eine eigenhändig unterschriebene Versicherung beizufügen, dass die schriftliche Bachelorarbeit, bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Bachelorarbeit, selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das StudierendenServiceCenter kann einen Mustertext für die Versicherung verbindlich vorgeben.

- (3) Wird die schriftliche Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Die schriftliche Bachelorarbeit ist von jeder oder jedem Prüfenden einzeln zu bewerten und die Bewertung in Textform niederzulegen.
- (6) Die Note der schriftlichen Bachelorarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden erteilten Noten.
- (7) Wird die schriftliche Bachelorarbeit nicht bestanden, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich erneut eine Bachelorarbeit nach § 43 Absatz 1 zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 45 Kolloquium

- (1) Die oder der Studierende hat im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit zusätzlich zur schriftlichen Bachelorarbeit eine mündliche Prüfung abzulegen (Kolloquium). Das Kolloquium dient der Verteidigung der schriftlichen Bachelorarbeit. Der Besondere Teil kann von einem Kolloquium absehen.
- (2) Das Kolloquium ist vom Erst- und Zweitprüfenden abzunehmen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses andere Prüfende oder anstelle des Zweitprüfenden eine Beisitzerin oder einen Beisitzer bestellen.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Für die Durchführung des Kolloquiums unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme gelten § 20 und § 23 Absatz 3.

VI. Abschnitt: Zeugnis

§ 46 Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Das Studium ist bestanden, wenn das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist und sämtliche Module bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 30 Absatz 3 bis Absatz 5 Satz 1 bis 5 gebildeten Modulnoten (als Dezimalwerte) aller Pflicht- und Wahl(pflicht)module. Das Gewicht der jeweiligen Modulnote ergibt sich dabei aus den im Besonderen Teil dem jeweiligen Modul zugeordneten CP. Für die Festsetzung der Gesamtnote in Worten gilt § 30 Absatz 5 Satz 6 entsprechend.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Über das bestandene Studium wird innerhalb von acht Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, deren Modulnote sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten in Worten sind mit dem ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich sind der Name des Studiengangs und etwaige Studienschwerpunkte sowie auf Antrag das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern aufzunehmen.

- (5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Sollte das Modul Bachelorarbeit die letzte erbrachte Prüfungsleistung sein, ist das Datum der Abgabe der schriftlichen Bachelorarbeit beim StudierendenServiceCenter anzusetzen. Das Zeugnis wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterschrieben.
- (6) Wurde das Studium endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modul(teil)prüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modul(teil)prüfungen ausweist und feststellt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 47 Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. In den Studiengängen Ingenieurpädagogik und Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen (Ingenieurpädagogik) wird die Urkunde zusätzlich mit dem Siegel und der Unterschrift der Rektorin oder des Rektors der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd versehen.
- (2) Zusätzlich wird der Absolventin oder dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studiengangs enthalten.
- (3) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records tragen das Datum des Zeugnisses und werden von der Prüfungsamtsleiterin oder dem Prüfungsamtsleiter unterzeichnet.

§ 48 Ungültigkeit des Abschlusses

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modul(teil)prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die Note der Modul(teil)prüfung im Zeugnis nachträglich berichtigt. Gegebenenfalls kann die Modul(teil)prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) und das Studium für nicht bestanden erklärt werden. Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modul(teil)prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person dies wusste, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul(teil)prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person über die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen getäuscht, kann die entsprechende Modul(teil)prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet und das Studium für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Das gemäß Absatz 1 unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues, richtiges Zeugnis ist zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn das Studium auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VII. Abschnitt: Sonstiges

§ 49 Aufbewahrungsfristen

Prüfungsarbeiten in Textform und Protokolle der mündlichen Prüfungen werden nach Ablauf des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt wurde, für ein Jahr aufbewahrt. Dies gilt entsprechend für Prüfungen, die unter

Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Der physische Datenträger der Bachelorarbeit wird nach Ablauf des Jahres, in dem er beim StudierendenServiceCenter eingegangen ist, fünf Jahre aufbewahrt.

§ 50 Studierende mit eingeschränkter Zulassung

- (1) Für Studierende mit eingeschränkter Zulassung müssen Learning Agreements in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss oder der oder dem Auslandsbeauftragten des Studiengangs vereinbart werden. Die Learning Agreements sind dem Akademischen Auslandsamt vorzulegen.
- (2) In den Learning Agreements können abweichende Regelungen zu den im Besonderen Teil festgelegten Punkten sowie der jeweiligen Curricula getroffen werden.
- (3) Alle bestandenen Leistungen von Studierenden mit eingeschränkter Zulassung sind zu benoten und mit CP zu versehen. Die erbrachten Leistungen sind entsprechend der vom Senat beschlossenen Frist zur Noteneingabe dem Akademischen Auslandsamt zur Erstellung des „Transcript of Records“ mitzuteilen.

§ 51 Elektronische Kommunikation mit Studierenden

Ergebnisse von Prüfungsleistungen werden in der Regel elektronisch bekanntgegeben. Diese Ergebnisse gelten am dritten Tag, nachdem sie für die oder den Adressaten im Onlineportal abrufbar sind, als bekanntgegeben.

§ 52 Pflichtinhalt des Besonderen Teils; Erläuterungen und Abkürzungen im Besonderen Teil

- (1) Der Besondere Teil hat mindestens Folgendes zu regeln:
 1. die Zuordnung der Modul(teil)prüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
 2. die Zuordnung der Modul(teil)prüfungen im Wahl(pflicht)bereich zu den einzelnen Studiensemestern und
 3. die Module mit den zugehörigen Modul(teil)prüfungen sowie die zugehörigen CP.
- (2) Sind im Curriculum Wahl(pflicht)fächer vorgesehen, muss der Besondere Teil eine Regelung vorsehen, wonach die oder der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auszuwählen hat, dass die Zahl der für den Studiengang notwendigen CP erreicht wird.
- (3) Im Besonderen Teil werden zur Kennzeichnung der Art der Lehrveranstaltung folgende Typen und deren Abkürzung verwendet:

	V = Vorlesung	In Vorlesungen wird der Lehrstoff in Vortragsform dargestellt und nach Möglichkeit durch entsprechende Lehrunterlagen und Einsatz multimedialer Hilfsmittel unterstützt.
	E = Exkursion	Exkursionen sind Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.
	L = Labor	Labore sind Lehrveranstaltungen, in denen zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen vermittelten Stoffs in praktischer, experimenteller und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden.

	P = Projekt	Projekte beinhalten Planungs- und/oder Realisierungsaufgaben, die kooperativ unter Anleitung des oder der Lehrenden bearbeitet und im Rahmen eines Referats oder einer Präsentation dargestellt werden. Charakteristisch ist die weitgehend selbstständige Arbeit der Studierenden.
	S = Seminar	Kennzeichen von Seminaren sind die Beiträge der Studierenden zur Lehrveranstaltung. Durch die intensive Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden und die Erarbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion zeichnet sich das Seminar aus. Die Studierenden erarbeiten dabei selbstständig längere Beiträge, präsentieren Lösungen und referieren über eigene oder fremde Arbeiten.
	Ü = Übung	Übungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des in den Vorlesungen vermittelten Stoffes anhand geeigneter Beispiele. Gleichzeitig sollen die Studierenden lernen, die in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und Methoden durch die Bearbeitung von Aufgaben exemplarisch anzuwenden.
	PR = Praktikum	Praktika sind experimentelle Übungen, in denen Studierende die in Lehrveranstaltungen erworbenen theoretischen Kenntnisse praktisch umsetzen sowie einen Erkenntnisgewinn durch selbstständiges Arbeiten ableiten können. Sie sind gekennzeichnet durch selbstständige Arbeit der Studierenden, Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung wissenschaftlicher praktischer oder experimenteller Aufgaben. Lehrende leiten die Studierenden an. Studierende führen Beobachtungen, Arbeiten und Versuche durch, wenden ihre Kenntnisse an und ziehen daraus wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
	EX = Experiment	Die Studierenden lernen Kenntnisse der Literaturrecherche, Versuchsplanung, Erhebung und Auswertung aus den Lehrveranstaltungen Grundlagen, Statistik-Vertiefung sowie wissenschaftliches Arbeiten anzuwenden. Sie können den Stand der Forschung zu einem Thema aufarbeiten und experimentelle Studien durchführen. Ergebnisse werden in Berichtsform dargestellt.
	EL = E-Learning	Unter E-Learning versteht man Lehrformen, in denen das Lehr- und Lernmaterial ausschließlich über elektronische Medien angeboten wird und nach zeitlichen Wünschen des Lernenden genutzt werden kann. Eine (zeitgleiche) Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden ist nicht vorgesehen, kann aber zusätzlich in elektronischer Weise erfolgen. E-Learning-Angebote dienen in der Regel der Vermittlung von Fakten- und Methodenwissen. Sie können mit konventionellen Lehrformen kombiniert werden (Blended Learning).
	X = nicht fixiert	Diese Veranstaltungsart ist abhängig von der gewählten Veranstaltung.

§ 53 Inkrafttreten/ Übergangsregelungen/ Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Besonderen Teile, die zum Wintersemester 2025/2026 oder später in Kraft treten.
- (2) Für Besondere Teile, auf welche die BA-TA-18-1 anwendbar ist, gelten § 5 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 5, § 12, § 19 Absatz 7, § 32 und § 33 dieser Satzung ab dem Wintersemester 2025/2026.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt § 5 Absatz 1 und 2 für den Besonderen Teil Gesundheitsmanagement – BA-TB-GM-33 erst ab dem Wintersemester 2030/2031.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für den Studiengang Mechatronik mit dem Studienschwerpunkt Mechatronik – kompakt durch Anrechnung (MeKa) und dem Studienschwerpunkt Mechatronik – kompakt durch Anrechnung für Elektrotechniker (MekA-ET) und ebenso nicht für Plus-Studiengänge und für das Studienmodell Elektrotechnik – kompakt durch Anrechnung (EkA) im Studiengang Elektrotechnik.

14. April 2025

Prof. Dr. Harald Riegel
Rektor